

News

Frankreich: Kein Verlustrücktrag bei Änderung der Geschäftstätigkeit

20. Februar 2026

Ein Rücktrag des Verlustes eines Geschäftsjahres auf den Gewinn des vorherigen Geschäftsjahres ist nicht möglich, wenn das Unternehmen in einem der beiden Jahre seine Geschäftstätigkeit geändert hat.

Ein körperschaftsteuerpflichtiges Unternehmen kann optional entscheiden, den am Ende eines Geschäftsjahres festgestellten Verlust auf den Gewinn des vorherigen Geschäftsjahres zurückzutragen, was als „Carry-back“ bezeichnet wird. Ein Verlustrücktrag ist jedoch nur in Höhe des nicht ausgeschütteten Teils dieses Gewinns und bis zu einem Betrag von maximal 1 Million Euro möglich.

Hinweis: Der Teil des Verlusts, der den Gewinn des letzten Geschäftsjahres oder 1 Mio. € übersteigt und daher nicht rückwirkend verrechnet werden kann, bleibt vortragsfähig, d.h. er kann auf die folgenden Geschäftsjahre vorgetragen werden.

Durch diese Anrechnung entsteht eine Forderung des Unternehmens gegenüber dem Staat in Höhe der Steuer, die auf den durch die Verlustanrechnung abgedeckten Teil des Gewinns gezahlt wurde. Das Unternehmen kann diese Forderung anschließend zur Begleichung der Körperschaftsteuer in den folgenden fünf Geschäftsjahren verwenden. Der nicht genutzte Teil wird in der Regel nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums zurückerstattet.

Die Option zum Verlustrücktrag kann jedoch nicht für ein Geschäftsjahr ausgeübt werden, in dem eine Veräußerung des Unternehmens oder eine vollständige Tätigkeitseinstellung erfolgt.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob eine Änderung der Tätigkeit, die zur Einstellung der Geschäftstätigkeit führt, ebenfalls ein Hindernis für die Ausübung dieser Option darstellt.

Ja, antwortete der Conseil d'État (oberstes französisches Verwaltungsgericht), und es kommt nicht darauf an, ob die Änderung der Tätigkeit im vorangegangenen Verlust- oder Gewinnjahr erfolgt, da das Unternehmen in Wirklichkeit nicht mehr dasselbe ist.

Zur Veranschaulichung:

In dem besagten Fall wurde im Jahr 2002 eine *SARL* (französische GmbH) mit folgendem Zweck gegründet: Herstellung, Einkauf, Verkauf, Import und Export von Materialien, Zubehör und Werkzeugen für den Innenausbau von Gebäuden.

Ende 2012 verkaufte diese Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb, änderte ihren Firmennamen sowie den in der Satzung festgelegten Gesellschaftszweck. Ab diesem Zeitpunkt war sie auf folgende Tätigkeiten ausgerichtet: Beratung und Unterstützung von Unternehmen im Bauwesen, Erstellung von Immobiliengutachten und -diagnosen sowie Vermittlung von Geschäften und Beratung im Immobilienbereich.

Nachdem die *SARL* das Geschäftsjahr 2013 mit einem Verlust abgeschlossen hatte, entschied sie sich für einen Verlustrücktrag und eine Verrechnung mit dem Gewinn des Geschäftsjahres 2012. Im Jahr 2019 beantragte sie die Rückerstattung der Forderung aus diesem Verlustrücktrag. Dieser Antrag wurde jedoch von der Steuerbehörde aufgrund der Ende 2012 erfolgten Änderung der Geschäftstätigkeit abgelehnt. Der *Conseil d'État* bestätigte kürzlich diese Ablehnung und entschied, dass das Unternehmen im Verlustjahr nicht mehr als dasselbe Unternehmen betrachtet werden kann, das im Vorjahr den Gewinn erzielt hatte.

[Conseil d'Etat, 23. Dezember 2025, Nr. 500342](#)

Für weitere Informationen steht Ihnen unser deutsch-französisches Team selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Stand der Bearbeitung: Februar 2026

**Ihr deutschsprachiger
Ansprechpartner:**



Bernard Baeumlin

Französischer Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

baeumlin@ffu.eu
+33 (0)3 89 60 74 94

STEUERBERATUNG ÜBER GRENZEN HINWEG

**BAEUMLIN
& ASSOCIÉS**

Französischer Steuerberater & Wirtschaftsprüfer

Cabinet Baeumlin & Associés
7 avenue de Strasbourg
F-68350 Brunstatt Didenheim

+33 (0)3 89 60 74 94
www.cabinet-baeumlin.de